# Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe 1): Bebauungsplan Nr. 26a, 9. Änderung Industrie- und Gewerbegebiet Dremmen

Stand: 14.01.2019



Stadt Heinsberg

Amt für Stadtentwicklung

und Bauverwaltung

### **Inhaltsverzeichnis**

- 1. Planungsanlass und Aufgabenstellung S. 1
- 2. Untersuchungsgebiet S. 2
  - 2a. Lage und Festlegung der Grenzen des Untersuchungsgebietes S. 2
  - 2b. Strukturen und Nutzungen S.3
  - 2c. Planerische Grundlagen S.5
- 3. Vorprüfung der Arten S. 8
  - 3a. Datenabfrage / Auswertung der Informationsquellen S. 8
  - 3b. Potentialanalyse / Identifizierung des potentiellen Artenspektrums S. 16
  - 3c. Verfahrenskritische Vorkommen S. 25
- 4. Vorprüfung der Wirkfaktoren S. 26
  - 4a. Ermittlung der anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren S. 26
  - 4b. Empfindsamkeit der Arten gegenüber den Wirkfaktoren in Raum und Zeit S. 26
  - 4c. Zusammenfassung: Betroffene Arten, Zugriffsverbote S. 30
- 5. Prognose hinsichtlich geeigneter Vermeidungs- und/oder vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen S. 31
- 6. Ergebnis der ASP1 S. 32

Anhang: Literatur, Quellen, Referenzliste S. 33

Lageplan, Bestandsplan

1. Planungsanlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Heinsberg plant das Industrie- und Gewerbegebiet Dremmen im Rahmen der 9. Änderung

des Bebauungsplans Nr. 26a zu erweitern. Hierdurch entstehen neue Baurechte auf bisher

landwirtschaftlich genutzter Fläche und z.T. auch auf Freiflächen des bisherigen Bebauungsplan-

Gebietes.

Von den hierdurch ermöglichten Baumaßnahmen können geschützte Arten betroffen sein, für die

nach § 44 Abs. 1 BNatSchG Schädigungs- und Störungsverbote bestehen. Im Rahmen dieser

Artenschutzprüfung der Stufe I ist zu prüfen, ob dies aufgrund des zu berücksichtigenden

Artenspektrums und der zu erwartenden Wirkfaktoren des Planungsvorhabens tatsächlich möglich

ist.

Für Artenschutzprüfungen auf der Grundlage der VV-Artenschutz bzw. der ministeriellen

"Handlungsempfehlung Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung

von Vorhaben" besteht ein dreistufiges Prüfverfahren. Zunächst ist für die Stufe I festzustellen, ob

die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (sog. Zugriffsverbote:

Schädigungs- und Störungsverbote für europäisch geschützte Arten) überhaupt tangiert werden

können und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind. Hierzu werden

alle verfügbaren Informationen zum betroffenen Artenspektrum und zu den Wirkfaktoren des

Vorhabens eingeholt.

Können artenschutzrechtliche Konflikte nicht ausgeschlossen werden, ist für die betreffenden Arten

eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (ASP-Stufe II) erforderlich. In dieser Stufe werden

auch Maßnahmen der Vermeidung, des Ausgleichs und des Risikomanagements geprüft. Nur wenn

solche Maßnahmen nicht ausreichen, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, ist letztlich

ein Ausnahmeverfahren (ASP-Stufe III) durchzuführen. Ein Ausnahmeverfahren ist allerdings mit

hohen rechtlichen und fachlichen Hürden verbunden.

S. 1 von 33 (Stand: 14.01.2019)

### 2. Untersuchungsgebiet

### 2a. Lage und Festlegung der Grenzen des Untersuchungsgebietes

Das Industrie- und Gewerbegebiet Dremmen befindet sich nordöstlich der Siedlung Dremmen zwischen L227 und A46 und südlich der Wurm. Im Rahmen der 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 26a soll im Wesentlichen der Teilbereich der 8. Änderung nach Osten bis zur A46 erweitert werden. Dabei werden auch die tangierten Randbereiche des bisherigen Geltungsbereichs des B-Plans neu überplant. Betroffen sind in der Gemarkung Dremmen, Flur 23, (zumindest teilweise) die Flurstücke 22 - 24 und 28-33.

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Planungsbereich (s. Karte Nr. 1) und angrenzende Flächen. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Trasse der Bundesautobahn im Osten und auch der stark befahrene Autobahnzubringer Gladbacher Straße im Süden stark wirksame, aber nicht völlig undurchlässige Barrieren für Tierwanderungen und damit für Einflüsse von außerhalb auf das Planungsgebiet sind. Die Wurm stellt im Norden ebenfalls ein Hindernis dar, das aber als deutlich durchlässiger als die Straßenbarrieren eingeschätzt wird. Die direkt hinter diesen Barrieren liegenden Flächen werden daher in die Analyse einbezogen. Es muss zudem beachtet werden, dass für manche Arten Fließgewässer und Straßenränder auch wichtige Ausbreitungswege und Leitstrukturen sein können.

Im Westen grenzen an das Planungsgebiet noch unbebaute Flächen des Bebauungsplans Nr. 26a an. Sie gehen im weiteren Verlauf nach Westen und auch südlich der Gladbacher Straße in die Siedlungsstrukturen des Industrie- und Gewerbegebiets Dremmen über, dessen Randbereiche ebenfalls mitbetrachtet werden. Das Untersuchungsgebiet ist in Karte Nr. 2 dargestellt. Die Kartengrenzen sind auch die Grenzen des Untersuchungsgebietes.

### 2b. Strukturen und Nutzungen

Das Planungsgebiet wird derzeit vollständig als Ackerland genutzt, ebenso wie die westlich angrenzenden Flächen des Bebauungsplans Nr. 26a, die noch nicht überbaut sind. Weiter westlich und südlich erstreckt sich das hochgradig bebaute Industrie- und Gewerbegebiet Dremmen, mit zahlreichen Gebäuden und Parkplätzen, aber vereinzelt auch mit Grünstrukturen wie Gehölzstreifen, Baumreihen (Straßenbäume), Einzelbäume. Eine Besonderheit mit ökologischer Bedeutung ist dabei der Klärteich der Kläranlage Dremmen. Er liegt allerdings mehr als 600 m vom Planungsgebiet entfernt.





<u>Abb. 1 und 2:</u> Ackerflächen im Planungsgebiet (Standorte: Abb. 1: Wurmufer, Abb. 2: Gewerbe- und Industriegebiet, Höhe Firma Firestone); im Hintergrund das Straßenbegleitgrün der A46

Autobahn und Wurmufer zeigen eine typische Begleitvegetation aus baum- und strauchartigen Landschaftsgehölzen. Am Wurmufer sind auch längere wiesenartige Abschnitte vorhanden. Auf- und Abfahrten der Autobahn umschließen muldenartige Wiesenflächen, die Regenwasser auffangen und die randständig mit Landschaftsgehölzen bepflanzt sind. Sie haben daher Gehölzsaumcharakter.





<u>Abb. 3 und 4:</u> Wurmufer mit baum- und strauchartigen Gehölzen (Abb. 3) und auch mit Wiesenabschnitten (Abb. 4).

Jenseits von Wurm und Autobahn erstrecken sich vorwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen, meist Ackerland, z.T. auch Wiesen und Weiden. Diese Flächen, insbesondere das Grünland, sind stellenweise auch (Obst-)Baum bestanden. Nördlich der Wurm liegt die kleine Siedlung Bleckden mit bäuerlich-dörflicher Struktur.

Den Bestand des Untersuchungsgebietes zeigt Karte Nr. 2. Für die artenschutzrechtliche Prüfung zu berücksichtigende Biotoptypen sind: Ackerland, Grünland, Still- und Fließgewässer, Einzelbäume, Obstbäume, Kleingehölze, Gärten, Saum- und Ruderalstrukturen, Gebäude, befestigte Flächen.

2c. Planerische Grundlagen

Das Planungsgebiet ist derzeit überwiegend baurechtlicher Außenbereich, z.T. werden aber auch die

tangierten Randflächen des B-Plans Nr. 26a neu überplant.

Der Landschaftsplan III/8 "Baaler Riedelland und Obere Rurniederung" stellt das Planungsgebiet

überwiegend bereits als Siedlungsfläche dar. Es gibt daher zu diesem Bereich keine weiteren

Aussagen, Darstellungen oder Festsetzungen. Ausnahme ist lediglich ein schmaler Streifen südlich

der Wurm, für den bereits Landschaftsschutzgebiet "Wurmniederung" festgesetzt ist. Das

Schutzgebiet erstreckt sich dann von hier über die Wurm nach Norden und östlich der Autobahn

auch nach Osten. Der Bereich an der Wurm ist zudem als "Verbindungsfläche" im Sinne eines

Biotopverbundes dargestellt.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt insbesondere:

- zur Entwicklung und Wiederherstellung der Wurm als naturnahe Gewässerstruktur,

- zur Erhaltung der im Landschaftsraum vorhandenen als Grünland genutzten Flächen als typische

Bewirtschaftungsform in den Auenbereichen,

- zur Erhaltung der Landschaft für die ruhige, landschaftsgebundene Erholung,

- zur Erhaltung und Optimierung der Gewässer- und Grabenstrukturen als Vernetzungselement des

Biotopverbundes,

- zur Erhaltung und Entwicklung von strukturierenden Landschaftselementen, wie Feldgehölzen,

Obstwiesen, Hecken, Baumreihen als Vernetzungselemente des Biotopverbundes.

Weiterhin heißt es im Landschaftsplan: "Im Regionalplan ist das Schutzgebiet als Bereich zum

Schutz der Natur (BSN) dargestellt. ... In dem Schutzgebiet sind keine gesetzlich geschützten

Biotope (§ 30 BNatSchG bzw. § 62 LG) kartiert."

Der Landschaftsschutzbereich südlich der Wurm bezieht sich auf einen 20 m breiten Streifen, der

im B-Plan Nr. 26a als Kompensationsfläche festgesetzt ist und auch im Erweiterungsbereich so

fortgeführt werden soll. Es ist vorgesehen, diese Flächen, die derzeit noch landwirtschaftlich

genutzt werden, im Zuge der vom Wasserverband Eifel-Rur geplanten Wurmrenaturierung zur Verfügung zu stellen.



Abb. 5: Kompensationsfläche Wurmuferstreifen ist Landschaftsschutzgebiet

Für den Bereich Wurm und nördlich der Wurm sowie östlich der Autobahn ist überwiegend das Entwicklungsziel "Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen" festgesetzt. Für den Bereich um Bleckden heißt das Entwicklungsziel: "Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft".

Die Landschaftsinformationssammlung "@linfos", ein den Behörden zugängliches Informationssystem des LANUV zum Vorkommen von Arten, Biotopen und Schutzflächen, enthält

für das Untersuchungsgebiet keine im Biotopkataster NRW erfassten Flächen und auch keine gesetzlich geschützten Biotope (Abfrage vom 17.10.18). Es gibt zudem keine Fundortmeldungen zu planungsrelevanten Arten (s. Kapitel 3a). Das Planungsgebiet gehört jedoch zu einem Biotopverbundsystem von herausragender regionaler Bedeutung (Wurm- und Untere Ruraue zwischen Porselen und Kempen; Kennung: VB-K-4902-003).

3. Vorprüfung der Arten

3a. Datenabfrage / Auswertung der Informationsquellen

Das Land Nordrhein-Westfalen hat über das LANUV den Begriff der planungsrelevanten Arten eingeführt. Es handelt sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl aus den europäisch

geschützten Arten, die bei artenschutzrechtlichen Prüfungen im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung

einzeln zu bearbeiten sind.

Hierzu gehören die streng geschützten Arten und zusätzlich europäische Vogelarten, die besonderen

Schutz benötigen (Anhang I V-RL, Rote Liste NRW-Arten), sowie Zugvogelarten (Art. 4 Abs. 2 V-

RL) und Koloniebrüter, sofern sie mit rezenten bodenständigen Vorkommen in NRW (auch

regelmäßige Durchzügler und Wintergäste) vertreten sind.

Besonderen Schutz benötigen gemäß V-RL solche Vogelarten, die in Artikel 4 der V-RL besonders

hervorgehoben sind (dies sind seltene, empfindliche und gefährdete Arten (in Anhang I aufgeführt))

und Zugvögel bzw. deren Brut-, Rast-, Mauser- und Überwinterungsgebiete, insbesondere

Feuchtgebiete (Art. 4 (2) VS-RL)).

Für alle übrigen europäischen Vogelarten soll gelten, dass sie sich derzeit in einem günstigen

Erhaltungszustand befinden und ihnen durch herkömmliche Planungsverfahren keine

populationsrelevanten Beeinträchtigungen drohen. Artenschutzrechtliche Prüfungen sind daher nur

in besonderen Einzelfällen notwendig. Gleichwohl ist immer zu bedenken, dass alle europäischen

Vogelarten, also auch die Allerweltsarten, nach europäischem Recht geschützt sind.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) gibt in

seinem Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" konkret für den

betroffenen Quadranten im jeweiligen Messtischblatt Hinweise auf Vorkommen der

planungsrelevanten Arten in den betroffenen Lebensräumen. Im Falle dieser Planung liegt das

Untersuchungsgebiet an der Schnittstelle von vier Quadranten der beiden Messtischblätter 4902

und 4903, so dass hier die aufgeführten Arten dieser vier Quadranten zu berücksichtigen sind (s.

Tab. 1).

# **Tab. 1:** Planungsrelevante Arten

für die Quadranten 2 und 4 im MTB 4902 sowie 1 und 3 im MTB 4903 Stand: 18.10.2018

Art		Status	Erhaltungs-			
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		zustand in NRW (atl.)			
Säugetiere						
Castor fiber	Europäischer Biber	Nachweis ab 2000 vorhanden	G			
Cricetus cricetus	Feldhamster	Nachweis ab 2000 vorhanden	S			
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G↓			
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G			
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G			
Myotis emarginatus	Wimperfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	S			
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	U			
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G			
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G			
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G			
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G			

S. 9 von 33 (Stand: 14.01.2019)

Vögel				
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓	
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	υψ	
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Anser albifrons	Blässgans	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Anser fabalis	Saatgans	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Anthus pratensis	Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Ardea cinerea	Graureiher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓	
Bubo bubo	Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	

Corvus frugilegus	Saatkrähe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Coturnix coturnix	Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	υψ
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Emberiza calandra	Grauammer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Falco subbuteo	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Lanius collurio	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Locustella naevia	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Lullula arborea	Heidelerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Oriolus oriolus	Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	n↑

		Nachweis	
Vanellus vanellus	Kiebitz	'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	υψ
Tyto alba	Schleiereule	'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden Nachweis	G
Tringa ochropus	Waldwasserläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden Nachweis	G
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Riparia riparia	Uferschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Pernis apivorus	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	C
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U

Die Landschaftsinformationssammlung "@linfos" enthält für das Untersuchungsgebiet keine

Fundorte für planungsrelevante Arten (s.o.).

Im Landschaftsplan III/8 heißt es zum Landschaftsschutzgebiet Wurmniederung: "Das Schutzgebiet

ist Lebensraum zahlreicher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten Rote Liste NRW bzw. des

Niederrheinischen Tieflandes wie z.B.: Gelbspötter, Bachstelze, Star, Bluthänfling, Nachtigall,

Steinkauz, Feldsperling, Ameisenbläuling; Darüber hinaus sind dort folgende Arten vertreten:

Planungsrelevante Arten in NRW: u.a. Turmfalke, Schleiereule, Saatkrähe, Zwergfledermaus;

Lokal bedeutsame Tierarten: u.a. Hohltaube, Grauschnäpper, Sumpf- und Weidenmeise,

Sumpfrohrsänger, Goldammer und weitere zahlreiche gefährdete Libellen- und Heuschreckenarten.

Schutzwürdige Pflanzenart: Großer Wiesenknopf."

Die kreisweite Steinkauzkartierung des NABU aus dem Jahr 2004 zeigt für das

Untersuchungsgebiet ein Revier bei Bleckden, sowie benachbart zwei Reviere an der Porselener

Mühle und weitere Reviere östlich von Porselen. Es ist nicht bekannt, ob diese Reviere auch heute

noch besetzt sind. Die Daten sind inzwischen veraltet. Hinzu kommt, dass die Reviere östlich der

A46 wegen des Trenneffektes der Autobahn für das Untersuchungsgebiet wahrscheinlich von

untergeordneter Bedeutung sind. Gleichwohl ist der Steinkauz eine Art, die unten noch genauer

betrachtet werden muss. Solange keine neueren Daten vorliegen, muss davon ausgegangen werden,

dass das Revier bei Bleckden noch besteht ("worst-case-Szenario").

Der Koordinationsstelle Artenhilfsprogramm Feldhamster NRW waren aus dem Zeitraum 2000 bis

2006 Hamsterfunde im Untersuchungsgebiet nicht bekannt. Inzwischen gilt der Feldhamster für

Heinsberg als verschollen (Auskunft NABU, mündlich).

Anfragen zu vorhandenen Daten von planungsrelevanten Arten gingen an die lokal aktiven

Naturschutzverbände und Expertengruppen (Vertreter von NABU, LNU, OAG Heinsberg), NABU-

Kreisverband, Naturschutzstation Wildenrath und die Untere Naturschutzbehörde des Kreises

Heinsberg.

Die Untere Naturschutzbehörde berichtet über frühere (Zufalls-)Beobachtungen von Austernfischer

und Rebhuhn im Untersuchungsgebiet. Die Rebhuhn-Sichtung liegt sehr lange zurück (1981), die

Beobachtung des Austernfischers ist nicht datiert. Östlich der Autobahn, außerhalb des

Untersuchungsgebietes, liegen Beobachtungsdaten zur Zwergfledermaus (im Umfeld der Porselner

Mühle), zum Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Graben nordöstlich von Porselen) und zur

Saatkrähe (neben der Autobahnauffahrt) vor. Des Weiteren wird auf die bereits oben beschriebenen

Steinkauz-Reviere verwiesen, deren Aktualität aber auch der UNB nicht bekannt ist.

Der NABU Heinsberg meldet lediglich das Vorkommen von Saatkrähen im Untersuchungsgebiet

als Nahrungsgäste.

Die Biologische Station des Kreises Heinsberg meldet ebenfalls ein Steinkauzrevier an der

Porselner Mühle aus dem Jahr 2004 und verweist auf das Vorkommen des Eisvogels an der Wurm.

Aktuelle Brutbelege im Untersuchungsgebiet gibt es jedoch nicht.

Im Rahmen einer Ortsbegehung am 11.10.18 (nachmittags) wurden neben drei fliehenden Rehen

noch folgende Arten festgestellt: Saatkrähe, Ringeltaube (beide nahrungssuchend auf den

Ackerflächen).

Im Rahmen der ASP zur 8. Änderung des B-Plans Nr. 26a erfolgten am 11.04. und 12.04.2011 zwei

Ortsbegehungen, bei denen im damaligen Untersuchungsgebiet folgende Arten beobachtet wurden:

Schönungsteich an der Kläranlage: Blässralle (mit Nest),

Wurm, Wurmufer: Kaninchen, Bachstelze, Stockente, Waldwasserläufer,

Gehölze an der Wurm: Zilpzalp, Buchfink, Amsel, Mönchsgrasmücke,

Acker- und Grünlandflächen: Feldhase, Jagdfasan, Rabenkrähe, Saatkrähe, Nilgans, Ringeltaube,

Kiebitz, Star,

Luftraum: Turmfalke (rüttelnd).

Es handelte sich überwiegend um Allerweltsarten bzw. um Arten, die lokal zu erwarten waren.

Soweit es sich um planungsrelevante Arten handelt, werden sie in dieser ASP explizit

berücksichtigt, die übrigen Arten zusammen als Allerweltsarten.

Von der Unteren Landschaftsbehörde wurde seinerzeit auf mögliche Vorkommen von Kiebitz und

Feldlerche hingewiesen. Beide planungsrelevante Arten werden in dieser ASP bearbeitet.

Aus früheren Beobachtungen ist dem Bearbeiter bekannt, dass in den Sommermonaten regelmäßig

auch mit dem Auftreten der Wiesenschafstelze im Naturraum und mit der Gebirgsstelze im

Uferbereich der Wurm zu rechnen ist. Auch diese beiden Arten werden als Allerweltsarten in diese

ASP einbezogen.

Nach Auskunft des Kläranlagen-Personals im Jahr 2011 wurden in den Jahren zuvor an den

Klärteichen und im Umfeld der Wurm u.a. folgende Arten regelmäßig beobachtet: Graugans,

Nilgans, Möwen (nicht näher bestimmt), Schwalben (nicht näher bestimmt), Enten (nicht näher

bestimmt), Blässralle, Teichralle, Bachstelze. Gelegentlich wurden beobachtet: Graureiher,

Kormoran, Eisvogel, Wasseramsel. Der Bearbeiter geht mangels anderer Erkenntnisse davon aus,

dass es sich vorwiegend um ungefährdete Allerweltsarten (bei den unbestimmten Arten z.B.

Lachmöwe, Silbermöwe und Stockente) bzw. um ohnehin zu prüfende Arten (Rauchschwalbe,

Mehlschwalbe, Uferschwalbe, Graureiher, Eisvogel) handelt. Kormoran und Wasseramsel werden

zusätzlich in dieser ASP berücksichtigt.

Aufgrund der o.g. Hinweise und Beobachtungen wird die Liste der zu prüfenden Arten aus Tab. 1

insgesamt um folgende Arten erweitert: Austernfischer, Kormoran, Wasseramsel.

Sonstige Kartierungen und Daten, die das Untersuchungsgebiet betreffen könnten, sind derzeit nicht

bekannt.

3b. Potentialanalyse / Identifizierung des potentiellen Artenspektrums

Säugetiere (Biber, Feldhamster, Fledermäuse)

Der Biber ist in seinen Habitatansprüchen an Wasser und wasserbegleitende Landlebensräume

gebunden. Er besiedelt auch kleine Gräben und Fließgewässer. Vorkommen des Bibers sind in

Heinsberg nachgewiesen. Spuren des Bibers (insbesondere Nagespuren an den vorhandenen

Gehölzen) wurden im Rahmen der Ortsbegehung nicht festgestellt (größere Bäume sind allerdings

auch durch einen Stammschutz gesichert). Mit dem Auftreten der Art muss dennoch im

Untersuchungsgebiet im Bereich der Wurm und begleitend in Seitenstreifen mit einer Breite von bis

zu ca. 20 m gerechnet werden.

Der Feldhamster in eine Charakterart struktur- und artenreicher Ackerlandschaften mit

tiefgründigem, nicht zu feuchten Löss- und Lehmböden mit tiefem Grundwasserspiegel, in denen er

seine Baue anlegen kann. Die Art war ursprünglich in der Bördenbereichen Heinsbergs heimisch,

gilt inzwischen aber als verschollen. Im Untersuchungsgebiet ist das Vorkommen des Feldhamsters

wegen des hoch anstehenden Grundwassers nicht zu erwarten.

Für Fledermausarten können geschützte Lebensstätten im Planungsgebiet ausgeschlossen werden,

da es hier weder Bäume, Gebäude noch sonstige Strukturen gibt, die diesbezüglich relevant sind.

Im weiteren Untersuchungsgebiet sind Bäume (insbesondere auch ältere Bäume, v.a. an der Wurm)

und auch Gebäude vorhanden. Entsprechend ist hier mit verschiedenen Fledermausarten zu

rechnen, die im Untersuchungsgebiet (außerhalb des Planungsgebietes) auch ihre Quartiere haben

können.

Wasserflächen (Wurm) und Gehölzränder (am Rand des Planungsgebietes) sind bevorzugte

Nahrungshabitate für Fledermäuse (auch für solche, die ihre Quartiere im Umfeld des

Planungsgebietes haben). Nahrungshabitate sind aber nur selten essentielle Bestandteile von

Lebensstätten. Dies ist ggf. bei den einzelnen zu untersuchenden Arten zu prüfen. Die Baumreihen

S. 16 von 33 (Stand: 14.01.2019)

an der Wurm und die Gehölzränder am Damm der A46 können auch eine Leitstruktur für

Fledermäuse auf ihren Wanderungen sein.

Fazit: Es muss im Untersuchungsbereich mit dem Vorkommen von Fledermäusen der oben

genannten Arten (Tab. 1) gerechnet werden. Es ist auch nicht auszuschließen, dass weitere, weniger

häufige Arten auftreten. Der NABU nennt für das Stadtgebiet grundsätzlich auch

Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Graues Langohr und Zweifarbfledermaus. Im eigentlichen

Planungsgebiet können Quartiere der Fledermausarten ausgeschlossen werden.

Vögel (Bodenbrüter)

Es handelt sich um Arten, die vorwiegend im Ackerland, im Grünland, auf vegetationsarmen

Flächen oder in Saumstrukturen ihre Nester auf dem Boden anlegen.

Die sandigen oder kiesigen Ufer der (größeren) Flüsse und deren Überschwemmungsflächen

werden natürlicherweise vom Flussregenpfeifer besiedelt. Neststandort sind unbewachsene Stellen

auf kiesigem oder sandigem Untergrund. Die natürlichen Habitate stehen aufgrund der

Flussregulierungen kaum noch zur Verfügung. Auch im Untersuchungsgebiet sind im Bereich der

Wurm keine sandig-kiesigen Habitatstrukturen vorhanden. Der Flussregenpfeifer wird hier wohl

nur ausnahmsweise auf dem Durchzug anzutreffen sein.

Im Bereich der landwirtschaftlichen Flächen können als planungsrelevante Arten Feldlerche,

Wiesenpieper, Wachtel, Rebhuhn und Kiebitz vorkommen. Diese Arten sind vorwiegend an

offene gehölzarme Flächen mit weitem Horizont angepasst, wie sie im Untersuchungsgebiet nicht

mehr gegeben sind (angrenzendes Industrie- und Gewerbegebiet, Gehölzstrukturen an den

Gewässern und entlang der Autobahn, Damm der Autobahn). Das Auftreten dieser Arten ist daher

hier wenig wahrscheinlich. Das Rebhuhn kann allerdings in Agrarflächen vorhandene

Gehölzstrukturen als Deckung nutzen, wenngleich (deckungsreiche) Offenlandschaft bevorzugt

wird. Ebenfalls nicht erwartet wird das Vorkommen der Grauammer, einer Art die in NRW nur

S. 17 von 33 (Stand: 14.01.2019)

noch in ausgedehnten Bördenlandschaften mit großflächiger Acker- oder Grünlandnutzung zu

Hause ist.

Geeigneter Lebensraum für den Baumpieper ist offenes bis halboffenes Gelände mit höheren

Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht: sonnige Waldränder, Lichtungen,

Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder, Heide- und Moorgebiete, Grünländer und

Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen. Im Untersuchungsgebiet

werden diese Ansprüche am ehesten im Bereich der kleinen Obstwiesen nördlich der Wurm erfüllt.

Im Planungsgebiet wird die Art nicht erwartet.

Die Nachtigall bewohnt gebüschreiche Gehölze in feuchten Lebensräumen mit ausgeprägter

Krautschicht. Das Nest wird bodennah in dichtem Gestrüpp angelegt. Außerhalb der Brutzeit kann

die Art auch im Offenland auftreten. Ihr Vorkommen ist im Untersuchungsgebiet möglich. Der

Feldschwirl ist dagegen in gebüschreichen (Halb-)Offenlandschaften, in Verlandungszonen von

Gewässern und (selten) auch in Getreidefeldern anzutreffen. Auch diese Art legt ihr Nest bodennah

an, auch diese Art kann im Untersuchungsgebiet auftreten. Letzteres gilt auch für das

Schwarzkehlchen, dass u.a. Grünlandflächen mit kleinen Gebüschen und Hochstauden oder

strukturreiche Säume und Gräben, Brach- und Ruderalflächen besiedelt. Nachtigall und

Schwarzkehlchen werden auf den Ackerflächen des Planungsgebietes nicht erwartet, der

Feldschwirl kann dort ausnahmsweise auftreten.

Auch die Heidelerche ist in halboffenen Landschaften anzutreffen, bevorzugt aber

sonnenexponierte, trockensandige und vegetationsarme Flächen. Geeignete Habitate sind im

Untersuchungsraum nicht gegeben.

Es ist bekannt, dass der Uhu u.a. auch als Bodenbrüter auftreten kann, insbesondere am Rand von

Abgrabungen. Derartig geeignete Strukturen sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Einen Sonderfall stellen Bläss- und Saatgans dar. Beide Arten brüten in den Tundren Nordeuropas

und Russlands und erscheinen in NRW nur als Wintergäste. Ihre geschützten Ruhe- und

Nahrungsplätze liegen in ausgedehnten und ruhigen Acker- und Grünlandflächen in den

S. 18 von 33 (Stand: 14.01.2019)

Niederungen großer Flussläufe. Störungsarme Uferabschnitte und stehende Gewässer werden zum

Schlafen und Trinken aufgesucht. Beide Arten können auf dem Durchzug auch im

Untersuchungsgebiet gelegentlich auftreten. Als dauerhafter Ruhebereich kommt aber insbesondere

das Planungsgebiet nicht in Betracht, da durch die angrenzenden Siedlungsstrukturen (Autobahn,

Industrie- und Gewerbegebiet) zu große Störungen auf diesen Bereich einwirken.

Vögel (Erdhöhlenbrüter)

Im Untersuchungsgebiet sind im Bereich der Wurm keine vegetationsfreien Steilwände aus Lehm

oder Sand oder vergleichbare Strukturen vorhanden, in die Eisvögel oder Uferschwalben ihre

Bruthöhlen graben könnten. Für Uferschwalben fehlen zudem Röhrichte und Weidendickichte, die

als Gemeinschaftsschlafplätze fungieren könnten.

Es ist allerdings möglich, dass Eisvögel sich zur Jagd auf Kleinfische an der Wurm einfinden und

dabei überhängende Äste der Ufergehölze als Ansitzwarte nutzen.

Die Gewässer- und Agrarflächen und die Gehölzränder können auch als Nahrungsgebiete für

Uferschwalben fungieren. Windgeschützte Bereiche der Wurmufer können zudem bevorzugte

Aufenthaltsorte der Art bei schlechter Witterung sein.

<u>Vögel</u> (Gebäudebrüter)

Im Untersuchungsgebiet und Umgebung sind zahlreiche Gebäude vorhanden, die sich prinzipiell für

eine Nutzung durch gebäudebewohnende Vögel eignen. Es ist daher auch zu prüfen, ob eventuelle

Fortpflanzungsstätten in der Nachbarschaft funktional in das Planungsgebiet hineinragen können.

Mehlschwalben brüten im Siedlungsbereich in Kolonien an (selten in) Gebäuden und technischen

Anlagen. Sie bevorzugen frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und

Städten. Rauchschwalben brüten im Inneren landwirtschaftlicher Gebäude.

Offene Agrarlandschaften in der Nähe der Nistplätze werden von beiden Arten als Nahrungsgebiete

aufgesucht, wo Insekten im Luftraum gejagt werden. Bedeutsam sind kolonienahe sogenannte

"Schlechtwetterhabitate", wo die Nahrungstiere bei stürmischem bzw. regenerischem Wetter

niedrig fliegen (Gewässer, Feuchtgebiete, Viehweiden, Misthaufen, windgeschützte Gehölzränder).

Beide Schwalbenarten benötigen Lehm zum Bau ihrer Nester, der in Pfützen auf offenem Boden

(z.B. im Bereich unbefestigter Wege) gewonnen wird.

Außerhalb der Brutzeit bestehen Gemeinschaftsschlafplätze in Bäumen (beide Arten) oder in

Nischen an Gebäuden (Mehlschwalben) bzw. in Schilf oder Staudenfluren (Rauchschwalbe).

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Mehl- und Rauchschwalben in der Umgebung des

Planungsgebietes brüten. Beide Arten können zur Jagd die Agrarräume und insbesondere auch die

Wurm und den Klärteich (potentielles Schlechtwetterhabitat) aufsuchen. Auch

Gemeinschaftsschlafplätze in Bäumen sind im Spätsommer im Untersuchungsgebiet denkbar. Der

unbefestigte Wirtschaftsweg kann eine Habitatstruktur zur Lehmgewinnung darstellen. Die

Ackerflächen sind zur Brutzeit in der Regel pflanzenbestanden, stellenweise kann es aber offene

Bodenstellen geben.

Die Schleiereule bewohnt Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten. Die Art nutzt

störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden, die einen freien An- und Abflug gewähren

(Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme usw.) als Fortpflanzungsstätte. Auch als

Tageseinstand werden Nischen meist in unmittelbarer Umgebung zum Nistplatz sowie ggf.

deckungsreiche Baumgruppen genutzt. Zur Jagd werden Agrarflächen, aber auch Randbereiche von

Straßen, Wegen und Gräben aufgesucht. Das Vorkommen im Untersuchungsgebiet ist möglich.

In Einzelfällen kann auch der **Uhu** als Gebäudebrüter auftreten. Im Untersuchungsgebiet sind aber

keine Fortpflanzungsstätten der Art bekannt. Es ist davon auszugehen, dass der Brutplatz einer

derart spektakulären Art nicht unentdeckt geblieben wäre.

S. 20 von 33 (Stand: 14.01.2019)

Vögel (Gehölzbrüter)

Im Untersuchungsgebiet sind insbesondere baumartige, stellenweise aber auch strauchartige

Gehölze vorhanden. In diesen Gehölzen können Vögel brüten, ihre Ruhestätten haben oder nach

Nahrung suchen. Solche Gehölze befinden sich auch am Rand des Planungsgebietes, jedoch nicht

im Planungsgebiet selbst.

Das Planungsgebiet bietet somit Lebensraum für Arten, die die Agrarflächen zur Jagd /

Nahrungssuche nutzen und die in den Gehölzbeständen im Umfeld möglicherweise ihre

Fortpflanzungsstätten haben. Solche Arten der Halboffenlandschaft, die auch im Planungsgebiet

vorkommen können, sind Mäusebussard, Waldohreule, Steinkauz, Baumfalke, Turmfalke,

Turteltaube, Feldsperling, Saatkrähe. Das Auftreten des Neuntöters ist eher unwahrscheinlich.

Der Wespenbussard kann zur Nahrungssuche im Untersuchungsgebiet auftreten, auf den

Ackerflächen im Planungsgebiet wird er jedoch nicht erwartet.

Der Graureiher kann die vorhandenen Agrarflächen und Gewässer zur Nahrungssuche nutzen. Die

Art brütet in Kolonien auf Bäumen. Solche Kolonien sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Auf hohen Bäumen können aber Ruheplätze des Graureihers bestehen. Der Kormoran brütet

ebenfalls in Kolonien auf Bäumen und auch solche Kolonien sind im Untersuchungsgebiet nicht

vorhanden. Die Art kann aber als Nahrungsgast an Wurm und Klärteich (außerhalb des

Planungsgebietes) auftreten.

Für weitere Arten sind zwar keine Optimalstrukturen im Untersuchungsgebiet vorhanden (wie z.B.

Nadelbäume mit hoher Deckung), aber letztlich geeignete Gehölze zur Anlage einer

Fortpflanzungsstätte, so dass mit ihrem Vorkommen gerechnet werden kann (Sperber, Pirol). Der

Pirol wird im Planungsgebiet selbst nicht als Nahrungsgast erwartet, der Sperber nur

ausnahmsweise bei der Verfolgung von Kleinvögeln.

Vogelarten, die größere, geschlossene Wald- oder Feldgehölze zur Anlage ihrer

Fortpflanzungsstätte benötigen (Habicht, Schwarzspecht) sind als Brutvögel nicht zu erwarten.

Arten, die zwar kleinere und lichtere Gehölze tolerieren, aber auf ein gutes Angebot an Alt- und

Höhlenbäumen angewiesen sind, finden wegen der begrenzten Anzahl an Habitatbäumen

wahrscheinlich keinen optimalen Lebensraum vor (Kleinspecht, Waldkauz). Ihr Vorkommen kann

jedoch nicht völlig ausgeschlossen werden. Der Kleinspecht wird im Planungsgebiet selbst nicht

erwartet, der Waldkauz kann Nahrungsgast sein.

Manche Arten bauen ihre Nester nicht selbst und sind auf fremde, verlassene Vogelnester, meist

Krähen- oder Taubennester, angewiesen (Waldohreule, Uhu, Baumfalke, Turmfalke). Derartige

Nester wurden am Rand des Planungsgebietes weder besetzt noch unbesetzt gesichtet. Allerdings

waren zum Zeitpunkt der Begehung die Bäume belaubt und somit nicht vollständig einsehbar.

Zudem können solche Nester im weiteren Untersuchungsgebiet vorkommen. Fortpflanzungsstätten

der entsprechenden Arten können somit grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Es kann aber

davon ausgegangen werden, dass die Fortpflanzungsstätte einer spektakulären Art wie dem Uhu den

Fachleuten und -behörden bekannt wäre.

Von manchen Arten können bestimmte Einzelbäume oder Baumgruppen regelmäßig als

Ruhestätten, außerhalb der Fortpflanzungszeit auch als Gemeinschaftsschlafplätze, genutzt werden

(Waldohreule, Feldsperling).

Ein Sonderfall unter den Gehölzbrütern ist der Waldwasserläufer. Die Art brütet in sumpfigen

Waldgebieten Nord- und Osteuropas, tritt in Nordrhein-Westfalen aber regelmäßig als Durchzügler

sowie als unregelmäßiger Wintergast auf. Es ist nicht auszuschließen, dass einzelne Durchzügler

auch im Bereich der Gewässerufer zeitweilig vorkommen. Größere Gruppen auf regelmäßig

genutzten Rastplätzen sind jedoch nicht zu erwarten, da entsprechende Habitatstrukturen fehlen

(Schlammflächen, Flachwasserbereiche).

Vögel (Röhrichtbrüter)

Teichrohrsänger bewohnen Fluss- und Seeufer, Ufer von Altwässern und Abgrabungsgewässern

oder auch Gräben und Sumpfgebiete. Wesentliches Habitatmerkmal ist die Anwesenheit von

Schilfröhricht. Bereits kleine Schilfbestände ab ca. 20 gm können besiedelt werden. Zwischen den

Halmen des Röhrichts wird das Nest in ca. 60-80 cm Höhe angelegt. Die Nahrungssuche erfolgt an

den Pflanzen (selten am Boden), wobei insbesondere kleine Wirbellose und Schnecken erbeutet

werden.

Im Untersuchungsgebiet sind die genannten Habitatstrukturen nicht vorhanden. Das Vorkommen

des Teichrohrsängers wird hier nicht erwartet.

Vögel (Brutschmarotzer)

Der Kuckuck ist in fast allen Lebensräumen, aber immer nur in geringer Dichte anzutreffen.

Bevorzugt werden Parklandschaften, Heide- und Moorgebiete, lichte Wälder, Siedlungsränder und

Industriebrachen. Sein Vorkommen ist im Untersuchungsgebiet möglich.

<u>Amphibien</u>

Die Laichgewässer der Kreuzkröte sind sonnenexponierte Flach- und Kleinstgewässer,

ursprünglich in offenen Auenlandschaften, heute vor allem auf Abgrabungsflächen in den

Flussauen. Es werden auch Industriebrachen oder Großbaustellen besiedelt. Als Laichgewässer

reichen länger bestehende Pfützen aus. Die Ruhestätten liegen in einem Umkreis bis ca. 500 m um

das Laichgewässer. Aktuell sind keine Laichgewässer und damit auch keine Ruhestätten der

Kreuzkröte im Untersuchungsbereich vorhanden.

<u>Insekten</u> (Libellen)

Die Grüne Flussjungfer (früher auch: Grüne Keiljungfer) besiedelt kleinere bis größere

Fließgewässer des Tieflands und bevorzugt Abschnitte mit hoher Strukturvielfalt und

unterschiedlichen Strömungsverhältnissen.

Die in ganz Mitteleuropa fast verschwundene Art wurde in den letzten Jahren wieder vermehrt an

Rur und Wurm gefunden. Auch im Untersuchungsgebiet kann ihr Auftreten nicht ausgeschlossen

werden.

<u>Insekten</u> (Schmetterlinge)

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling bewohnt extensiv genutzte, wechselfeuchte Wiesen in

Fluss- und Bachtälern. Die Wiesen dürfen nicht zu feucht sein und auch nicht regelmäßig überflutet

werden. Ein weiterer Lebensraum sind Säume, auch Wege- und Straßenböschungen, in höheren

Lagen. Im Bergland liegt auch der Verbreitungsschwerpunkt der Art. Im Tiefland von NRW sind

nur noch 3 Vorkommen aus der Kölner Bucht und dem Niederrheinischen Tiefland bekannt.

Voraussetzung für das Vorkommen des Ameisenbläulings ist immer das Vorkommen des Großen

Wiesenknopfes als Futter- und Eiablagepflanze und von Kolonien der Knotenameisen, die die

Raupen des Schmetterlings (unfreiwillig) aufziehen. Im Bereich der Wurmufer taucht der

Wiesenknopf sporadisch auf (im Untersuchungsgebiet wurde er jedoch bei der Ortsbegehung nicht

vorgefunden). Im Planungsgebiet kann das Vorkommen des Wiesenknopfes und des Bläulings

ausgeschlossen werden.

Sonstige Arten

Es liegen keine ernst zu nehmenden Hinweise auf einen nennenswerten Bestand anderer Arten im

Bereich des Planungsvorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen

würden. Gleichwohl ist das Vorkommen weiterer europarechtlich geschützter Arten, insbesondere

häufiger Vogelarten, im Planungsgebiet zu erwarten. Zudem gibt es Hinweise auf das gelegentliche

Auftreten von Austernfischer und Wasseramsel (s.o.). Beide Arten zählen nicht zu den

planungsrelevanten Arten in NRW.

Der Austernfischer ist eigentlich ein Küstenvogel, brütet vereinzelt aber auch im Binnenland, im

Stadtgebiet z.B. als Bodenbrüter auf größeren Flachdächern und ev. auch auf Rüben- und

Maisäckern (Gelissen, 2012). Sein Auftreten im Planungsgebiet ist nicht wahrscheinlich, aber auch

nicht völlig auszuschließen.

Die Wasseramsel ist außerhalb der Brutzeit gelegentlich im Bereich der Wurm als

Ausnahmeerscheinung zu beobachten. Als Brutvogel ist sie im Stadtgebiet nicht bekannt.

Im Rahmen der Ortsbesichtigung am 12.10.18 wurden drei fliehende Rehe im Planungsgebiet

gesichtet. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich die Tiere hier nur vorübergehend

aufgehalten haben. Die Art unterliegt nicht dem Naturschutz- sondern dem Jagdrecht.

3c: Verfahrenskritische Vorkommen

Nach Auskunft des LANUV vom 15.06.18 sind für das Stadtgebiet Heinsberg keine

verfahrenskritischen Vorkommen aus dem Bereich der planungsrelevanten Arten bekannt.

Lediglich an den Grenzen zu Nachbargemeinden ist auf das dort mögliche Vorkommen der

Wimperfledermaus zu achten. Das Untersuchungsgebiet befindet sich nicht in Nähe der

Stadtgrenze.

### 4. Vorprüfung der Wirkfaktoren

#### 4a. Ermittlung der anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren

Im Planungsgebiet potentiell auftretende Wirkfaktoren sind:

- Räumung des Baugebietes, Entfernung von Vegetation, Abschieben des Oberbodens.
- ev. Zerstörung von Lebensstätten, insbesondere von bodenbrütenden bzw. -ruhenden Arten,
- Veränderungen der Bodenoberfläche und des Bodengefüges, auch durch Lagerung von Boden, Baumaterialien, Baumaschinen,
- Neuerrichtung von baulichen Anlagen und Zuwegungen,
- Überbauung von Lebensräumen,
- Beeinträchtigungen und Beunruhigungen durch zunehmende Frequentierung, Bewegung, Verkehr, Lärm, Beleuchtung, Schadstoffe etc. und damit Störungswirkung auch auf Nachbarflächen,
- Änderung der Nutzungsart, -zeit und -intensität,
- Tierfallen (Rohbauten, Baumaterialien, Glasscheiben, Schächte, Gullies, Regenfallrohre, Beleuchtung u.a.).

#### 4b. Empfindsamkeit der Arten gegenüber den Wirkfaktoren in Raum und Zeit

Zunächst wird vorausgesetzt, dass der 20 m breite Schutzstreifen entlang der Wurm, der für landschaftspflegerische Maßnahmen vorbehalten bleibt, durch die Baumaßnahmen nicht direkt beeinträchtigt wird, also z.B. keine Räumung dieser Fläche, aber auch keine Lagerung von Boden, Baumaterialien und Maschinen in diesem Bereich erfolgt. Somit kann davon ausgegangen werden, dass die Arten, die sich v.a. im Bereich der Wurm und im direkt angrenzenden Uferbereich aufhalten können (Biber, Flussregenpfeifer, Eisvogel, Uferschwalbe, Waldwasserläufer, Kormoran, Wasseramsel, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Grüne Flussjungfer) von den Baumaßnahmen nicht direkt betroffen sind (zum Thema Störungen s.u.).

Im Übrigen ist für diese Artenschutzprüfung die Räumung des Baugebietes (Vegetationsentfernung,

Abschieben des Oberbodens) mit anschließender Versiegelung und Überbauung und der damit

verbundenen Gefahr der Vernichtung von Lebensstätten besonders relevant. Veränderungen der

Bodenoberfläche und Bodenbeschaffenheit werden sich auf die potentiellen Lebensstätten von

boden(nah)brütenden und bodenruhenden Vögeln der Ackerflächen auswirken.

Allerdings werden die ackerbewohnenden Arten der weiten Offenlandschaften (Feldlerche,

Wiesenpieper, Wachtel, Rebhuhn, Kiebitz) im Planungsgebiet nicht mehr unbedingt erwartet. Auch

die seltenen Bruten des Feldschwirls in Getreidefeldern sind hier sehr unwahrscheinlich, zumal

zuletzt überwiegend Mais angebaut worden ist. Nicht gänzlich auszuschließen sind Bruten von

häufigeren Arten wie der Wiesen-Schaftstelze oder von regionalen Besonderheiten wie dem

Austernfischer (beide Arten in NRW nicht planungsrelevant, aber europäisch geschützt). Als

Ruheplatz, insbesondere auch für Gänsearten, spielen die Ackerflächen des Planungsgebietes wegen

des Störungspotentials der Nachbarschaft keine Rolle.

Möglicherweise geht mit der Überbauung bzw. mit dem Ausbau des unbefestigten Feldwegs eine

Lehmquelle für Mehl- und Rauchschwalben verloren. Da im Umfeld noch weitere unbefestigte

Feldwege existieren, ist dieses Habitat wahrscheinlich nicht essentiell.

Gehölze werden im Zuge der Baufeldräumung nicht entfernt, es entsteht somit kein direkter Verlust

an Lebensstätten für Gehölzbewohner. Allerdings sind in dem schmalen Saumbereich zwischen

dem Gehölzstreifen an der A46 und dem angrenzenden Acker eventuelle Lebensstätten der

bodennah brütenden Vögel durch Bodenveränderungen gefährdet. Dies betrifft v.a. Allerweltsarten

wie Zaunkönig, Rotkehlchen oder Heckenbraunelle, während planungsrelevante Arten (wie die

Nachtigall) hier nicht unbedingt erwartet werden. Es ist zu berücksichtigen, dass die Säume

schlecht ausgeprägt sind und das Potential für Lebensstätten entsprechend gering ist.

Weiterhin kann der Kuckuck als Brutparasit von der Zerstörung der Fortpflanzungsstätten seiner

Wirtsvögel betroffen sein, weil damit gleichzeitig auch seine Fortpflanzungsstätten verschwinden.

Da aber bereits die Betroffenheit der Wirtsvögel wie Heckenbraunelle eher gering ist, kann auch für

den Kuckuck das Risiko nicht höher sein.

S. 27 von 33 (Stand: 14.01.2019)

Mit dem Erhalt der Gehölze an der Wurm und an der A46 bleiben auch die potentiellen Leitstrukturen für die Tierwanderung, insbesondere für Vögel und Fledermäuse erhalten, zumal an der Wurm ein breiter Schutzstreifen angrenzt. Auch entlang der Gehölze an der A46 wird ein Abstandsstreifen zur Autobahn unbebaut bleiben. Die Gehölzränder bleiben somit auch als potentielle Nahrungs- und Jagdgebiete für Fledermäuse oder Vögel erhalten.

Von den Industrie- und Gewerbeflächen können zur Betriebszeit, aber insbesondere auch während der Bauphase (insbesondere tagsüber) erhebliche Störungen für die Nachbarflächen ausgehen (durch Lärm, Licht, Baustellenverkehr, Erschütterungen, Bewegungen usw.). Betroffen sind insbesondere der 20 m breite Schutzstreifen an der Wurm (Acker) und der Gehölzstreifen an der A46. Dies kann im Einzelfall zu Verlusten von Lebensstätten führen. Für die Ackerbewohner gilt dabei, wie oben dargestellt, dass vorwiegend Allerweltsarten wie die Wiesenschafstelze (ev. auch regionale Besonderheiten wie der Austernfischer) zur Brutzeit betroffen sein können. Bei den Bewohnern des Gehölzstreifens an der A46 kann von Allerweltsarten mit einer hohen Störungstoleranz ausgegangen werden. Der Verlust von Lebensstätten durch benachbarte Störungen ist hier wenig wahrscheinlich.

Allgemein ist beim Thema Störungen zu berücksichtigen, dass das Planungsgebiet durch seine Lage zwischen Autobahn und Industrie- und Gewerbegebiet vorbelastet ist. Erst in jüngster Zeit ist im Umfeld gebaut worden, weitere Bautätigkeit ist wegen einer noch bestehenden Baulücke in unmittelbarer Nachbarschaft zum Planungsgebiet zu erwarten.

Es kann daher davon ausgegangen werden, dass auch die aktuellen und künftigen Bewohner der Ufergehölze an der Wurm mit einer erhöhten Störungstoleranz ausgestattet sind. Da diese Gehölze zudem einen etwas größeren Abstand zur Störungsquelle aufweisen, werden nur mäßige Auswirkungen auf die dortigen Lebensstätten erwartet. Dies gilt erst recht für die Bereiche nördlich der Wurm, die zudem durch die Ufergehölze optisch gut und auch akustisch etwas abgeschirmt werden. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch, dass im weiteren Wurmverlauf ähnliche Habitate zur Verfügung stehen, so dass in einem gewissen Umfang auch Ausweichmöglichkeiten bestehen sollten, die Lebensstätten dann also im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben.

Von populationsrelevanten Störungen können Arten betroffen sein, die in den Ufergehölzen der Wurm brüten und bei denen (wegen des schlechten Zustands der Population) bereits der Ausfall einzelner Bruten populationsrelevant sein kann (z.B. Pirol, Turteltaube). Wegen der Vorbelastung des Planungsgebietes und der hier zu erwartenden störungstoleranten Arten ist das Risiko populationsrelevanter Störungen jedoch sehr gering.

Tötungen und Verletzungen von Tieren sind in erster Linie im Zusammenhang mit der Räumung des Baugebietes zu befürchten, insbesondere wenn in diesem Bereich besetzte Lebensstätten vorliegen (Nestlinge). Hinsichtlich der Betroffenheit der Arten wird auf die obigen Ausführungen zur möglichen Zerstörung von Lebensstätten verwiesen.

Des Weiteren sind in diesem Zusammenhang Tierfallen zu nennen, weil es zum Wesen von Fallen gehört, dass sie das Tötungs- und Verletzungsrisiko erhöhen. Gefahren können von abgelagerten Baumaterialien (insbesondere für Kleintiere wie Amphibien und Insekten), aber auch von fertigen Baustrukturen (Regenfallrohre, Schächte, Gullies, Glasscheiben) ausgehen. Zwergfledermäuse besiedeln zur Invasionszeit im Spätsommer gerne ungesicherte Rohbauten. Baustellen- und Straßenbeleuchtung kann für Fluginsekten zur tödlichen Falle werden, aber auch für andere nachtaktive Tiere problematisch sein (Fledermäuse, Eulen). Im Baustellenbereich entstehende Pfützen und andere kleine Wasserflächen können sich als Falle für Kreuzkröten erweisen.

4c. Zusammenfassung: Betroffene Arten, Zugriffsverbote

Eine Zerstörung von Lebensstätten wird für planungsrelevante Arten nicht erwartet, es bleibt aber

ein Restrisiko für Arten der offenen Agrarlandschaften wie Feldlerche oder Rebhuhn. Es können

zudem Fortpflanzungsstätten häufiger ackerbewohnender Arten wie die der Wiesenschafstelze (ev.

auch regionaler Besonderheiten wie die der Austernfischer) betroffen sein. Nicht völlig

auszuschließen sind auch Verluste von Fortpflanzungsstätten häufiger bodennahbrütender Vögel

der Säume wie Zaunkönig, Rotkehlchen oder Heckenbraunelle. Bei den häufigen Arten wird in der

Regel davon ausgegangen, dass sie hinsichtlich ihrer Lebensstätten Ausweichmöglichkeiten im

Umfeld finden, die Lebensstätten also im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben.

Möglicherweise geht mit der Überbauung bzw. mit dem Ausbau des unbefestigten Feldwegs eine

Lehmquelle für Mehl- und Rauchschwalben verloren. Da im Umfeld noch weitere unbefestigte

Feldwege existieren, ist dieses Habitat wahrscheinlich nicht essentiell.

Im Zusammenhang mit der Zerstörung von Lebensstätten kann es auch zur Tötung oder Verletzung

von Einzeltieren kommen. Darüber hinaus können verschiedene dauerhafte oder temporäre

Tierfallen das Verletzungs- und Tötungsrisiko für Kleintiere wie Amphibien und Insekten, aber

auch für Vögel und Fledermäuse erhöhen.

Wegen der Kleinräumigkeit des Planungsgebietes (auch bezogen auf den betroffenen Flächenanteil

des Wurmufers im Wurmverlauf) und der zu erwartenden störungstoleranten Arten in einem

vorbelasteten Gebiet ist das Risiko populationsrelevanter Störungen sehr gering.

5. Prognose hinsichtlich geeigneter Vermeidungs- und/oder vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen

Aufgrund der bisherigen Analysen zeichnen sich drei artenschutzrechtliche Probleme ab, die durch

Vermeidungs- und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu lösen sind.

Zerstörung von Fortpflanzungsstätten, Schädigung von Einzeltieren:

Die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten kann durch eine Bauzeitenregelung wirksam unterbunden

werden. Die Baufeldräumung muss dazu außerhalb der Brutzeit der Vögel durchgeführt werden.

Somit wird auch das Töten oder Verletzen von Einzeltieren in diesem Zusammenhang vermieden.

Alternativ zu dieser Bauzeitenregelung kann direkt vor der Baufeldräumung eine

Brutvogelkartierung durch einen Ornithologen durchgeführt werden, mit dem Risiko, dass bei

positivem Befund die Baufeldräumung ausgesetzt werden muss, bis die Brutzeit abgeschlossen ist.

Tötung oder Verletzung von Einzeltieren durch Fallenwirkung:

Die Entschärfung von Tierfallen kann maßgeblich dazu beitragen, das Tötungs- und

Verletzungsrisiko der betroffenen Tierarten zu senken.

Nach unten gerichtete Lampen mit tierfreundlichem Spektrum können die Fallenwirkung der

Baustellen-, Außen- und Straßenbeleuchtung reduzieren. Ordnungsgemäß und verschlossen

gelagerte Baumaterialien haben ebenfalls eine verminderte Fallenwirkung, ebenso mit Gittern

abgedeckte Regenfallrohre und Schächte. Für Vögel sichtbar gekennzeichnete, nicht spiegelnde

Glasscheiben mindern das Anflugrisiko. Abgeschrägte Bordsteine sind für wandernde Amphibien

überwindbar, während hohe Bordsteine diese direkt zum nächsten Gully und damit in Tod in der

Kanalisation leiten. In den Baustellenbereichen muss eine dauerhafte Pfützenbildung unterbunden

werden, damit die Baustelle nicht von der Kreuzkröte besiedelt wird. Rohbauten sind im

Spätsommer, zur Invasionszeit der Zwergfledermaus, möglichst geschlossen zu halten, damit die

Bauten nicht von Fledermäusen besiedelt werden.

Störungen

Störungen der Tierwelt während der Bauarbeiten sind unvermeidbar. Ob auch betriebsbedingte

Störungen auftreten werden, kann nicht prognostiziert werden, da die sich ansiedelnden Betriebe

nicht bekannt sind. Störungen sind begrenzbar, indem Lärm, Licht, Vibrationen, Verkehr und

sonstige Beunruhigungen auf das notwendige Minimum reduziert werden. Die o.g.

Bauzeitenregelung reduziert beispielsweise auch Störungen während der Brutzeit, nach unten

abstrahlende Lampen reduzieren Störungen durch Licht. Der Schutzstreifen an der Wurm sollte

möglichst nicht begangen oder befahren werden.

6. Ergebnis der ASP1

Bei Berücksichtigung der unter Punkt 5 genannten Vermeidungsmaßnahmen können Verstöße

gegen die artenschutzrechtlichen Verbote mit großer Sicherheit ausgeschlossen werden. Eine

vertiefende Art-für-Art-Betrachtung (ASP Stufe II) und eine weitere Sachverhaltsermittlung in

Form einer Bestandserfassung vor Ort sind nicht erforderlich.

**Aufgestellt:** 

Heinsberg, den 14.01.2019

Dipl. Biol. F. Backwinkler

### Anhang: Literatur, Quellen, Referenzliste

Bauer, H.G., Bezzel, E., Fiedler, W., 2005: Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Aula-Verlag, Wiebelsheim.

Dietz, Chr., Helversen von, O., , Nill, D., 2007: Handbuch der Fledermäuse Europas. Franck-Kosmos-Verlag, Stuttgart.

EU-Kommission, 2007: Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie.

Gelissen, M., 2012: Die Vögel des Kreises Heinsberg. NABU Kreisverband Heinsberg.

Kiel, E.-F., 2007: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Hrsg. MUNLV.

LANUV, 2018: Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen".

LANUV, 2018: Fachinformationssystem "@LINFOS".

MKULNV, 2017: Leitfaden "Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring -"

Siemers, B. & Nill, D., 2002: Fledermäuse. BLV-Verlag, München.

Stadt Heinsberg, 2018: Bebauungsplan Nr. 26a, 9.Ä., Vorentwurf.



